

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Gebäudeverwaltung

Kennzeichen
LAD3-DP-9/85-02

Frist

Bezug

Bearbeiter
Dr. Tretzmüller

Telefon
16900

Datum
24.09.2002

Betreff

Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes; Erläuterungen

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 25.09.2002

Ltg.-1028/L-12-2002

V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die vorgesehene Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes dient der Umsetzung der „Abfertigung neu“ für Vertragsbedienstete des Landes NÖ, deren Dienstverhältnisse nach dem 31.12.2002 beginnen.

So wird das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl. 2300 im Sinne der Resolution des NÖ Landtages vom 27.6.2002 nach dem Vorbild des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (des Bundes), BGBl. I Nr. 100/2002, geändert. In der vorgesehenen Novelle des LVBG wird auf die Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter-Vorsorgengesetzes (BMVG), BGBl.Nr. 100/2002 vom 10.7.2002, verwiesen und zusätzlich werden – soweit es notwendig ist - abweichend vom BMVG – eigene landesgesetzliche Regelungen getroffen.

In der vorliegenden Novelle zum NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz wird die Mitsprache der Personalvertretung der Vertragsbediensteten des Landes – soweit diese nicht in Betrieben beschäftigt sind - bei der Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse geregelt.

Geschrieben am

Abgefertigt am

Verglichen am

Stück mit

Beilagen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Mitsprache der Personalvertretung entstehen dem Land NÖ keine zusätzlichen Kosten.

Für den Bund und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen durch die vorliegende Novelle schon aufgrund ihres Regelungsgegenstandes nicht möglich.

Kompetenzlage:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 2 B-VG und beschränkt sich daher auf die Vertragsbediensteten des Landes, soweit diese nicht in Betrieben beschäftigt sind. Die Regelung des Mitspracherechts der Vertragsbediensteten des Landes, soweit diese in Betrieben beschäftigt sind, kommt kompetenzrechtlich dem Bund zu (Art. 21 Abs. 2 letzter Satz B-VG).

Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Die vorgesehene Änderung hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1 Z. 1 (§ 13 Abs. 2 lit. t):

Vertragsbedienstete sollen bei der Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) eine Möglichkeit der Mitsprache haben. Vertragsbedienstete des Landes, soweit diese nicht in Betrieben beschäftigt sind, sind in der Personalvertretung institutionell organisiert.

§ 13 des Landes-Personalvertretungsgesetzes enthält die Befugnisse der Personalvertretung; im Absatz 2 sind ihre Mitwirkungsrechte aufgezählt. Durch Anfügung einer lit. t) werden diese Mitwirkungsrechte auf die Auswahl der MVK erweitert. Die Landesregierung hat daher vor der Auswahl der MVK das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben.

Bei einer Ausschreibung der Leistung der MVK (im Sinne der Vergabevorschriften) besteht das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung in der Mitwirkung bei den Entscheidungen der Landesregierung als öffentlicher Auftraggeber (soweit diese nicht durch zwingende Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts oder des österreichischen Vergaberechts bereits vorgegeben sind), z.B. bei der Festlegung der Kriterien für die Vergabe und ihrer Gewichtung. Als Vergabekriterien kommen beispielsweise das Service der MVK in NÖ, die Veranlagungsstrategie, die Höhe der Bemessung der Beiträge sowie die Spesen und Verwaltungskosten der MVK in Frage.

Zu Art. II:

Die gegenständliche Bestimmung soll zeitgleich mit dem LVBG am 1.1.2003 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung